

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erteilung und
Durchführung von Regierungsaufträgen.

Vom 20. Mai 1954

Gemäß § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Dienststellen werden verpflichtet, die Erteilung von Regierungsaufträgen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

Der Regierungsauftrag muß Menge, Warenart, Einzelwert, Gesamtwert und Liefertermin sowie Lieferbedingungen enthalten. Soweit es sich nicht um eine Standardproduktion handelt, müssen besondere technische Bedingungen dem Auftrag beigelegt sein.

§ 3

Zu § 3 Absätze 3 und 7 der Verordnung:

(1) Die Verpflichtungen zur Durchführung von Regierungsaufträgen werden vom Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — bzw. vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung, Hauptabteilung Regierungsaufträge, ausgeschrieben und vom zuständigen Minister oder dessen Beauftragten mitunterzeichnet.

Der Verpflichtete hat mit seiner Unterschrift den Empfang und damit gleichzeitig die Anerkennung des Regierungsauftrages als Vertrag zu bestätigen.

(2) Die mit der Durchführung von Regierungsaufträgen beauftragten Minister haben für ihren Dienstbereich Vorschriften für die Behandlung von Regierungsaufträgen zu erlassen.

(3) Die Benennung eines anderen als des vom Auftraggeber vorgeschriebenen Lieferbetriebes bedarf der vorherigen Zustimmung, des Auftraggebers. Die Lieferung muß zu den gleichen Terminen und Preisen, der gleichen Qualität und dem gleichen Sortiment wie im Regierungsauftrag des ursprünglich genannten Betriebes erfolgen.

§ 4

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Den Beauftragten des Ministers ist Weisungsrecht innerhalb der Industriezweige des jeweiligen Ministeriums zu erteilen.

(2) Die Beauftragten des Ministers sind verantwortlich für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Kontingente und der termingerechten Anlieferung von Materialien. Sofern es notwendig ist, sind sie verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um Produktionskapazitäten, Arbeitskräfte usw. zur Erfüllung von Regierungsaufträgen bereitzustellen. §

§ 5

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

Die Leiter von Betrieben, die Zulieferungen mit der Nummer des Regierungsauftrages kennzeichnen, haben Maßnahmen zu treffen, daß die Verwendung der Nummer des Regierungsauftrages nur für solche Zulieferungen in Menge und Warenart erfolgt, wie für die Erfüllung des Regierungsauftrages unbedingt erforderlich ist.

§ 6

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Ist die termingerechte oder qualitätsmäßige Erfüllung eines Regierungsauftrages gefährdet, so hat der zuständige Minister oder dessen Beauftragter mit dem Werkleiter die Verpflichtung, Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände einzuleiten und dem Ministerium des Innern bzw. der Hauptabteilung Regierungsaufträge dekadentmäßig bis zur Aufholung der Rückstände zu berichten.

(2) Die Berichterstattung durch den Lieferbetrieb über den Stand der Erfüllung der Regierungsaufträge des Ministeriums des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — ist monatlich an die Beauftragten der Minister zu leiten. Eine Durchschrift ist an das Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — zu senden.

Über die von der Hauptabteilung Regierungsaufträge erteilten Aufträge müssen die verpflichteten Betriebe bis zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat auf Vordruck MR 1 in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung Regierungsaufträge beim Rat des Bezirkes Bericht erstatten.

(3) Regierungsaufträge müssen termingemäß zur Auslieferung gelangen. Zurückstellung von Regierungsaufträgen zugunsten anderer volkswirtschaftlich wichtiger Verträge ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Ministerium des Innern bzw. der Hauptabteilung Regierungsaufträge statthaft.

§ V

Zu § 7 der Verordnung:

Die Kontrollen in den Lieferbetrieben können auch von den untergeordneten Dienststellen der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Organe durchgeführt werden.

Außerdem sind die Beauftragten für Regierungsaufträge des zuständigen Ministers verpflichtet, Kontrollen in den Betrieben durchzuführen.

§ 8

Zu § 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung:

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, Regierungsaufträge im Panzerschrank oder in der Stahlkassette aufzubewahren. Sie dürfen nur für die Zeitdauer der unmittelbaren Bearbeitung an die jeweiligen Mitarbeiter weitergegeben werden. Nach der Bearbeitung sind diese sofort wieder dem Werkleiter zur Aufbewahrung zurückzugeben.

(2) Die Auftragsunterlagen von Regierungsaufträgen des Ministeriums des Innern sind nach Erledigung des Auftrages an das Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — zurückzugeben.

Die Auftragsunterlagen der Hauptabteilung Regierungsaufträge sind an die Abteilung Regierungsaufträge bei den Räten der Bezirke zurückzugeben.

(3) Die sich aus Regierungsaufträgen ergebenden Werkaufträge, Materialdispositionen usw. sind als normale Geschäftsvorgänge zu behandeln.

§ 9

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

Die unter § 1 genannten Auftraggeber erhalten im allgemeinen Kontingente für die als Regierungsaufträge bestellte Fertigproduktion.

Für das benötigte Vormaterial bzw. die Zulieferung muß das zuständige Ministerium die erforderlichen Kontingente bereitstellen.